KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 251 endg.
Brüssel, den 16.06.1994

94/0150 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 15. Dezember 1993 wurden die Verhandlungen über ein neues Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) parallel zu den Verhandlungen der Uruguay-Runde erfolgreich abgeschlossen. Die USA und die EG bestätigten mit geringfügigen Änderungen den Geltungsbereich des GPA für Beschaffungsaufträge der Zentralregierung (Kategorie A), zu dem sie sich im vergangenen Jahr in einer Vereinbarung[1] verpflichtet hatten. Diese Vereinbarung enthält neben den Beschaffungsaufträgen der Zentralregierung auch eine vorläufige , wenn auch unvollständige Bestimmung über die Öffnung des Stromversorgungssektors. In den Verhandlungen des Monats Dezember war jedoch keine der beiden Seiten bereit, Verpflichtungen in bezug auf die gegenseitige Öffnung von Beschaffungsaufträgen der einzelstaatlichen und regionalen Beschaffungsstellen (Kategorie B) sowie der öffentlichen Versorgungsunternehmen (Kategorie C) einzugehen. Wie in der genannten Vereinbarung beschlossen war, wurden daher die Verhandlungen über den 15. Dezember hinaus fortgesetzt, wobei die Ergebnisse einer Studie zugrunde gelegt wurden. Diese gemeinsam finanzierte Studie sollte den Wert der beiderseitigen Angebote für eine Einigung über das öffentliche Beschaffungswesen bewerten. Sie wurde im März 1994 fertiggestellt, so daß die bilateralen Verhandlungen im Hinblick auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs des GPA wiederaufgenommen werden konnten.

Am 13. April 1994 wurde folgende Einigung erzielt:

- bei Kategorie A Bestätigung des in den GPA-Verhandlungen vom 15. Dezember 1993 vereinbarten Geltungsbereichs. Der Wert der möglichen Beschaffungsaufträge wird in der Studie für jede Seite auf jährlich 50 bis 55 Milliarden Dollar geschätzt;

- bei Kategorie B binden die USA den größten Teil der öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge für 37 Bundesstaaten (Einzelheiten im Anhang des Abkommens) im GPA und bieten der EG Inländerbehandlung für 2 weitere Bundesstaaten sowie 7 der 24 größten Städte an. Die EG bindet im GPA gegenüber den USA nur Lieferaufträge unterhabl der Ebene der Zentralregierung. Der Wert der möglichen Beschaffungsaufträge wird für jede Seite auf jährlich 21 bis 24 Milliarden Dollar geschätzt;

- für den Stromversorgungssektor werden die Bestimmungen der Vereinbarung vom Mai 1993 über die beiderseitige Ausdehnung des Geltungsbereichs im Falle von Liefer- und Bauaufträgen um die Dienstleistungsaufträge ergänzt. Außerdem werden von seiten der USA die New York Port Authority sowie die Befreiung von den "Buy-American"-Beschränkungen im Falle der Finanzierung von Kraftwerksprojekten im Rahmen der Rural Electrification Administration in den Geltungsbereich des GPA einbezogen. Ferner senken die USA den Schwellenwert für Lieferungen und Dienstleistungen auf 250.000 Dollar. Diese über die Vereinbarung vom Mai 1993 hinausgehenden zusätzlichen Garantien geben den EG-Lieferanten auf dem amerikanischen Elektrizitätsmarkt größere Sicherheit. Die EG verzichtet weiterhin auf die Anwendung des Artikels 36 der kodifizierten Sektorenrichtlinie (93/38/EWG) auf die Elektrizitätswirtschaft der USA und ändert ihr Angebot im GPA entsprechend. Der Wert der möglichen Beschaffungsaufträge in diesem Sektor wird für jede Seite auf jährlich 25 bis 30 Milliarden Dollar geschätzt;

[1] ABl. Nr. L 125 vom 20.5.1993, S. 1

- für Kategorie C mit Ausnahme der Stromversorgung und des Telekommunikationssektors binden die USA im GPA Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge der "Port Authority" von New York und von New Jersey (drei große Häfen) sowie von Baltimore (auch zuständig für den Flughafen) und gewähren auf bilateraler Ebene Inländerbehandlung für die EG bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Massachusetts Port Authority (auch zuständig für den Logan-Flughafen von Boston). Zu bemerken ist, daß wegen der Struktur der amerikanischen Beschaffungsstellen unterhalb der Bundesebene die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens im Versorgungssektor auch durch die Einbeziehung bestimmter Stellen in Bundesstaaten oder Städten ermöglicht werden kann (z.B. gibt die Inländerbehandlung für Chicago den EG-Lieferanten und Dienstleistungserbringern Zugang zu Beschaffungsaufträgen für den O'Hare-Flughafen). Um einen genau entsprechenden Auftragswert zu erreichen, muß die EG gegenüber den USA die gesamten Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge für Häfen binden. Aus der Liste der einbezogenen Dienstleistungen ausnehmen würde die EG jedoch Baggerdienste sowie Beschaffungsaufträge im Zusammenhang mit den Schiffbau, da die USA nicht bereit waren, diese Beschaffungsbereiche gegenüber der EG zu öffnen. Der Wert der möglichen Beschaffungsaufträge für diese Sammelkategorie wird für jede Seite auf jährlich rund 0,5 bis 1 Milliarde Dollar geschätzt;

- beide Seiten sind übereingekommen, zur Verbesserung der Transparenz zusammenzuarbeiten. Dieser Antrag wurde von der EG gestellt, damit in den Bekanntmachungen der betreffenden Ausschreibungen deutlich gemacht wird, daß internationale Bieter berücksichtigt werden können (hier ergeben sich bei dem derzeitigen amerikanischen System Probleme).

Das Abkommen betrifft weder den Telekommuniationssektor noch die "Buy-American"-Beschränkungen mit Ausnahme der Rural Electrification Administration (siehe oben). Für diese beiden Bereiche wurde vereinbart, den Dialog fortzusetzen. Dies wird jedoch in den Abkommen nicht ausdrücklich gesagt, und es wurden weder besondere Vereinbarungen getroffen noch Sitzungstermine festgesetzt.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels enthält folgende Verpflichtungen:

- beide Seiten ändern ihren jeweiligen Anhang I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in der oben beschriebenen Weise. Das GPA soll am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Die USA gewähren eine Befreiung von den Buy-American-Beschränkungen in bezug auf die von der Rural Electrification Administration finanzierten Projekten zu einem früheren Zeitpunkt;

- die USA gewähren der EG Inländerbehandlung für Beschaffungsaufträge von 2 Bundesstaaten, 7 Städten und einer "Port Authority";

- beide Seiten verlängern die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Zusammenarbeit über das öffentliche Beschaffungswesen für die Zeit von Mai 1995 bis zum Tag des Inkrafttretens des GPA (1. Januar 1996);

- beide Seiten arbeiten im Hinblick auf die Transparenz zusammen.

Der Rat wird gebeten, das Abkommen zu genehmigen und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EG und den USA anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228(3), erster Satz, und Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelte Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Namen der Gemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

Sir Leon Brittain
Mitglied der Kommission

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel, Belgien

Sehr geehrter Herr Kommissar,

unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika - nachstehend "USA" genannt - und der Europäischen Gemeinschaft - nachstehend EG genannt - über das öffentliche Beschaffungswesen beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen.

1) Die USA und die EG kommen überein, ihren jeweiligen Anhang I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß den Anlagen zu diesem Schreiben zu ändern.

2) Die USA gewähren Lieferanten von Waren und Erbringern von Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen aus der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus einem anderen Bundesstaat im Falle der Massachusetts Port Authority sowie der Bundesstaaten West Virginia und North Dakota, die Behandlung von nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Beschaffungsaufträgen im Falle von Illinois und die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus anderen Städten im Falle der Städte Boston, Chicago, Dallas, Detroit, Indianapolis, Nashville und San Antonio.

3) Die USA und die EG kommen überein, zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Transparenz der Bekanntmachungen von geplanten Beschaffungsaufträgen wesentlich zu verbessern, damit die unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Aufträge eindeutig als solche zu erkennen sind.

4) Die USA und die EG kommen überein, die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen bis zum Tag des Inkrafttretens des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu verlängern.

5) Die USA sagen zu, ihre Verpflichtungen in bezug auf die Rural Electrification Administration in Anlage 3 zum Anhang I so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, spätestens jedoch bei Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation umzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigten, daß dieses Schreiben und seine Anlagen die zwischen uns erzielte Vereinbarung richtig wiedergeben.

Ich schlage vor, daß im Falle der Zustimmung der EG dieses Schreiben und seine Anlagen sowie Ihr ensprechendes Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen, das mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag dieses Briefwechsels in Kraft tritt; Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wirksam.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Kantor

Anlagen: Geänderte Anlagen 2 und 3 sowie Allgemeine Bemerkungen zu Anhang I der Vereinigten Staaten.
Geändere Allgemeine Bemerkungen und Abweichungen von Artikel III des Anhangs I der EG.

Botschafter Michael Kantor
Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten von Amerika
Executive Office of the President
Washington DC 20506
Vereinigte Staaten von Amerika

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Sehr geehrter Herr Kommissar,

unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika - nachstehend "USA" genannt - und der Europäischen Gemeinschaft - nachstehend EG genannt - über das öffentliche Beschaffungswesen beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen.

1) Die USA und die EG kommen überein, ihren jeweiligen Anhang I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß den Anlagen zu diesem Schreiben zu ändern.

2) Die USA gewähren Lieferanten von Waren und Erbringern von Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen aus der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus einem anderen Bundesstaat im Falle der Massachusetts Port Authority sowie der Bundesstaaten West Virginia und North Dakota, die Behandlung von nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Beschaffungsaufträgen im Falle von Illinois und die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus anderen Städten im Falle der Städte Boston, Chicago, Dallas, Detroit, Indianapolis, Nashville und San Antonio.

3) Die USA und die EG kommen überein, zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Transparenz der Bekanntmachung von geplanten Beschaffungsaufträgen wesentlich zu verbessern, damit die unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Aufträge eindeutig als solche zu erkennen sind.

4) Die USA und die EG kommen überein, die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen bis zum Tag des Inkrafttretens des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu verlängern.

5) Die USA sagen zu, ihre Verpflichtungen in bezug auf die Rural Electrifcation Administration in Anlage 3 des Anhangs I so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, spätestens jedoch bei Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation umzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigten, daß dieses Schreiben und seine Anlagen die zwischen uns erzielte Vereinbarung richtig wiedergeben.

Ich schlage vor, im Falle der Zustimmung der EG dieses Schreiben und seine Anlagen sowie Ihr ensprechendes Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen, das mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag dieses Briefwechsels in Kraft tritt; Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wirksam.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Kantor

Anlagen: Geänderte Anlagen 2 und 3 sowie Allgemeine Bemerkungen zu Anhang I der Vereinigten Staaten.
Geändere Allgemeine Bemerkungen und Abweichungen von Artikel III des Anhangs I der EG."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die EG der in Ihrem Schreiben und seinen Anlagen wiedergegebenen gemeinsamen Vereinbarung zustimmt und daß Ihr Schreiben, dieses Antwortschreiben und die Anlagen dazu ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Leon Brittain

GEÄNDERTE ANLAGEN 2 UND 3 SOWIE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZU ANHANG I DER VEREINIGTEN STAATEN

ANLAGE 2

Beschaffungsstellen unterhalb der Ebene der Zentralregierung, deren Vergabeverfahren mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen

Schwellenwerte: 355.000 SZR für Lieferungen und Dienstleistungen
5 Millionen SZR für Bauleistungen

List of Entities

Arizona

Executive branch agencies

Arkansas

Executive branch agencies, including universities but excluding the Office of Fish and Game and construction services

California

Executive branch agencies

Colorado

Executive branch agencies

Connecticut

Department of Administrative Services
Connecticut Department of Transportation
Connecticut Department of Public Works
Constituent Units of Higher Education

Delaware*

Administrative Services (Central Procurement Agency)
State Universities
State Colleges

Florida*

Executive branch agencies

Hawaii

Department of Accounting and General Services (with the exception of procurements of software developed in the state and construction)

Idaho

Central Procurement Agency (including all colleges and universities subject to central purchasing oversight)

Illinois*

Department of Central Management Services

Iowa*

Department of General Services
Department of Transportation
Board of Regents' Institutions (universities)

Kansas

Executive branch agencies, excluding construction services, automobiles and aircraft

Kentucky

Division of Purchases, Finance and Administration Cabinet, excluding construction projects

Louisiana

Executive branch agencies

Maine*

Department of Administrative and Financial Services
Bureau of General Services (covering state government agencies and school construction)
Maine Department of Transportation

Maryland*

Office of the Treasury
Department of the Environment
Department of General Services
Department of Housing and Community Development
Department of Human Resources
Department of Licensing and Regulation
Department of Natural Resources
Department of Public Safety and Correctional Services
Department of Personnel
Department of Transportation

Massachusetts

Executive Office for Administration and Finance
Executive Office of Communities and Development
Executive Office of Consumer Affairs
Executive Office of Economic Affairs
Executive Office of Education
Executive Office of Elder Affairs
Executive Office of Environmental Affairs
Executive Office of Health and Human Service
Executive Office of Labor
Executive Office of Public Safety
Executive Office of Transportation and Construction

Michigan*

Department of Management and Budget

Minnesota

Executive branch agencies

Mississippi

Department of Finance and Administration (does not include services)

Missouri

Office of Administration
Division of Purchasing and Materials Management

Montana

Executive branch agencies (only for services and construction)

New York*

State agencies
State university system
Public authorities and public benefit corporations, with the exception of those entities with multi-state mandates

In addition to the exceptions noted at the end of this annex,
transit cars, buses and related equipment are not covered.

Nebraska

Central Procurement Agency

New Hampshire*

Central Procurement Agency

Oklahoma*

Office of Public Affairs and all state agencies and departments subject to the Oklahoma Central Purchasing Act, excluding construction services.

Oregon

Department of Administrative Services

Pennsylvania*

Executive branch agencies, including:

Governor's Office
Department of the Auditor General
Treasury Department
Department of Agriculture
Department of Banking
Pennsylvania Securities Commission
Department of Health
Department of Transportation
Insurance Department
Department of Aging

Department of Correction
Department of Labor and Industry
Department of Military Affairs
Office of Attorney General
Department of General Services
Department of Education
Public Utility Commission
Department of Revenue
Department of State
Pennsylvania State Police
Department of Public Welfare
Fish Commission
Game Commission
Department of Commerce
Board of Probation and Parole
Liquor Control Board
Milk Marketing Board
Lieutenant Governor's Office
Department of Community Affairs
Pennsylvania Historical and Museum Commission
Pennsylvania Emergency Management Agency
State Civil Service Commission
Pennsylvania Public Television Network
Department of Environmental Resources
State Tax Equalization Board
Department of Public Welfare
State Employees' Retirement System
Pennsylvania Municipal Retirement Board
Public School Employees' Retirement System
Pennsylvania Crime Commission
Executive Offices

Rhode Island

Executive branch agencies, excluding boats, automobiles, buses and related equipment

South Dakota

Central Procuring Agency (including universities and penal institutions)

In addition to the exceptions noted at the end of this annex, procurements of beef are not covered.

Tennessee

Executive branch agencies (excluding services and construction)

Texas

General Services Commission

Utah

Executive branch agencies

Vermont

Executive branch agencies

Washington

Washington State executive branch agencies, including:

General Administration
Department of Transportation
State Universities

In addition to the exceptions noted at the end of this annex, procurements of fuel, paper products, boats, ships and vessels are not covered.

Wisconsin

Executive branch agencies, including:

Department of Administration
State Correctional Institutions
Department of Development
Educational Communications Board
Department of Employment Relations
State Historical Society
Department of Health and Social Services
Insurance Commissioner
Department of Justice
Lottery Board
Department of Natural Resources
Administration for Public Instruction
Racing Board
Department of Revenue
State Fair Park Board
Department of Transportation
State University System

Wyoming*

Procurement Services Division
Wyoming Department of Transportation
University of Wyoming

Bemerkungen zu Anlage 2

Zusätzlich zu den Bedingungen in den Allgemeinen Bemerkungen gelten folgende Bedingungen:

1. Für die mit * bezeichneten Bundesstaaten mit bestehenden Beschränkungen gilt das Übereinkommen nicht für Lieferungen von Baustahl (einschließlich im Rahmen von Unterverträgen), Kraftfahrzeugen und Kohle.

2. Das Übereinkommen gilt nicht für Präferenzen oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Programme zur Förderung der Entwicklung von Notstandsgebieten, und Unternehmen, die Eigentum von Minderheiten, behinderten Veteranen und Frauen sind, sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

3. Nichts in dieser Anlage ist so auszulegen, daß dadurch eine bundesstaatliche Stelle gehindert wird, Beschränkungen anzuwenden, die der Förderung der allgemeinen Umweltqualität in dem betreffenden Bundesstaat dienen, sofern solche Beschränkungen keine verschleierten Hemmnisse für den internationalen Handel bilden.

4. Das Übereinkommen gilt nicht für Beschaffungsaufträge, die von einer einbezogenen Stelle für Rechnung von nicht einbezogenen Stellen auf einer anderen Regierungsebene erteilt werden.

5. Das Übereinkommen gilt nicht für Beschränkungen im Zusammenhang mit Bundesmitteln für Massentransit- und Fernstraßenprojekte.

ANLAGE 3

Andere Beschaffungsstellen, deren Vergabeverfahren mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen

Schwellenwerte: 400.000 SZR für Lieferungen und Dienstleistungen (ausgenommen wie unten angegeben)
5 Millionen SZR für Bauleistungen

List of Entities

The following entities at the SDR equivalent of $250,000 for supplies and services:

Tennessee Valley Authority
Power Marketing Administrations of the Department of Energy
--Bonneville Power Administration
--Western Area Power Administration
--Southeastern Power Administration
--Southwestern Power Administration
--Alaska Power Administration
St. Lawrence Seaway Development Corporation

The following entities at 400,000 SDRs for supplies and services:

The Port Authority of New York and new Jersey with the following exceptions:

--Maintenance, repair and operating materials and supplies (e.g., hardware, tools, lamps/lighting, plumbing).

--In exceptional cases, individual procurements may require certain regional production of goods if authorized by the Board of Directors.

--Procurements pursuant to multi-jurisdictional agreement (i.e., for contracts which have initially been awarded by other jurisdictions).

The Port of Baltimore (subject to the conditions specified for the state of Maryland in Annex 2)

The New York Power Authority (subject to the conditions specified for the state of New York in Annex 2)

Rural Electrification Administration Financing:

(1) waiver of Buy American restrictions on financing for all power generation projects (restrictions on

financing for telecommunication projects are excluded from the Agreement) ;

(2) application of Code-equivalent procurement procedures and national treatment to funded projects exceeding the thresholds specified above.

Bemerkungen zu Anlage 3

1. In bezug auf diese Beschaffungsstellen gilt das Übereinkommen nicht für Beschränkungen im Zusammenhang mit Bundesmitteln für Flughafenprojekte.

2. Die Bedingungen in den Allgemeinen Bemerkungen gelten für diese Anlage.

Allgemeine Bemerkungen

1. Unbeschadet des Vorstehenden gilt dieses Übereinkommen nicht für Sonderbestimmungen zugunsten von Kleinunternehmen oder Unternehmen von Minderheiten.

2. Sofern in diesem Anhang nichts Gegenteiliges bestimmt ist, schließt Beschaffung im Sinne des Geltungsbereichs für die USA nichtvertragliche Vereinbarungen oder beliebige Formen staatlicher Unterstützung einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalzuführung, Bürgschaften, Steueranreize sowie staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für nicht ausdrücklich in den die USA betreffenden Anlagen zu diesem Übereinkommen genannte Personen oder Regierungsstellen nicht ein.

3. Beschaffung schließt den Erwerb von Emissions- oder Einlagendiensten, Konkursverwaltungs- oder Managementdiensten für öffentlich regulierte Finanzinstitute und Verkaufs- oder Distributionsdienste im Zusammenhang mit Staatsschulden nicht ein.

4. Fällt ein von einer Beschaffungsstelle zu vergebender Auftrag nicht unter dieses Übereinkommen, so ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, daß es Waren oder Dienstleistungen, die unter den betreffenden Auftrag fallen, erfaßt.

5. In bezug auf Waren und Dienstleistungen (einschließlich Bauleistungen) folgender Länder und Lieferanten oder Erbringer solcher Waren und Dienstleistungen gilt dieses Übereinkommen nicht für Beschaffungsaufträge der in den Anlagen 2 und 3 oder der Befreiung in Anlage 3 genannten Stellen:

 Kanada,
 Österreich,
 Schweiz,
 Norwegen,
 Schweden,
 Finnland,
 Japan.

 Die USA sind bereit, diese Bemerkung zu ändern, sobald der Geltungsbereich in bezug auf diese Anlagen gegenüber einer der oben genannten Vertragsparteien geklärt werden kann.

6. In bezug auf Bauleistungen der Republik Korea und Erbringer solcher Bauleistungen gilt dieses Übereinkommen nur für Beschaffungsaufträge der in den den Anlagen 2 und 3 genannten Stellen oberhalb eines Schwellenwerts von 15 Millionen SZR.

7. In bezug auf Waren und Dienstleistungen (einschließlich Bauleistungen) Japans und Lieferanten oder Erbringer solcher Waren und Dienstleistungen gilt dieses Übereinkommen nicht für Beschaffungsaufträge der National Aeronautics and Space Administration.

8. Eine in Anlage 4 aufgeführte Dienstleistung fällt gegenüber einer Vertragspartei nur insofern unter dieses Übereinkommen, als diese Vertragspartei die betreffende Dienstleistung in ihre Anlage 4 einbezogen hat.

GEÄNDERE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL III DES ANHANGS I DER EG

Allgemeine Bemerkungen und Ausnahmen von Artikel III

1. Die EG gewährt die Vorteile aufgrund dieses Übereinkommens in folgenden Fällen nicht:

 - in bezug auf die Auftragsvergabe der Stellen in Anlage 2 für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas;

 - in bezug auf die Vergabe von in Anlage 2 aufgeführten Aufträgen ausgenommen Lieferaufträgen für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der USA;

 - in bezug auf die Auftragsvergabe der Stellen in Anlage 3 Buchstabe

 a) (Wasser) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas und der USA;

 b) (Strom) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Hongkongs und Japans;

 c) (Flughäfen) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Koreas und der USA;

 d) (Häfen) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas,

 e) (städtischer Nahverkehr) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Israels, Japans, Koreas und der USA;

 solange die EG nicht anerkannt hat, daß die betreffenden Vertragsparteien den Unternehmen der EG vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den betreffenden Märkten gewähren;

 - für Dienstleistungserbringer von Vertragsparteien, die Dienstleistungsaufträge der Beschaffungsstellen in den Anlagen 1 bis 3 und die betreffende Dienstleistungskategorie in den Anlagen 4 und 5 nicht in ihren eigenen Geltungsbereich einbeziehen.

2. Artikel XX gilt nicht für Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus

 - Israel, Japan, Korea und der Schweiz in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben der in Anlage 2 Absatz 2 aufgeführten Beschaffungsstellen, solange die EG nicht anerkannt hat, daß diese Vertragsparteien den Geltungsbereich bei Stellen unterhalb der Ebene der Zentralregierung ergänzt haben;

 - Japan, Korea und den USA in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben an Lieferanten und Dienstleistungserbringer anderer als der genannten Vertragsparteien, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EG als kleine oder mittlere Unternehmen gelten, solange die EG nicht anerkannt hat, daß diese Vertragsparteien keine diskriminierenden Maßnahmen gegenüber bestimmten einheimischen Kleinunternehmen oder Unternehmen von Minderheiten mehr anwenden;

- Israel, Japan und Korea in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben durch Beschaffungsstellen der EG, deren Wert unter der von diesen Vertragsparteien für die gleiche Auftragskategorie angewendeten Wertschwelle liegt.

3. Solange die EG nicht anerkannt hat, daß die betreffenden Vertragsparteien Lieferanten und Dienstleistungserbringern der EG Zugang zu ihren eigenen Märkten gewähren, gewährt die EG die Vorteile aufgrund dieses Übereinkommens in folgenden Fällen nicht:l

 - gegenüber Kanada in bezug auf die Beschaffung von FSC 36, 70 und 74 (industrielle Spezialmaschinen, allgemeine Datenverarbeitungsmaschinen, Software, Zubehör und Unterstützungssysteme (ausgenommen 7010 ADPE-Konfigurationen), Büromaschinen, Bildaufzeichnungsgeräte und EDV-Ausrüstung);

 - gegenüber Kanada in bezug auf die Beschaffung von FSG 58 (Kommunikationsausrüstung, Strahlenschutz- und verbundene Ausrüstung) sowie gegenüber den USA in bezug auf Flugsicherungsausrüstung;

 - gegenüber Korea und Israel in bezug auf Beschaffungsaufträge der in Anlage 3 Buchstabe b) aufgeführten Stellen für die HS-Nrn. 8504, 8535, 8537 und 8544 (elektrische Transformatoren, Steckvorrichtungen, Schalter und isolierte Kabel) sowie gegenüber Israel für die HS-Nrn. 8501, 8536 und 9028 30;

 - gegenüber den USA in bezug auf Beschaffungsaufträge der in Anlage 3 Buchstabe b) aufgeführten Stellen für Baggerdienste und Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Schiffbau;

 - gegenüber Kanada und den USA in bezug auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Teil von Aufträgen sind, die zwar von einer unter dieses Übereinkommen fallenden Stelle vergeben werden, jedoch nicht selbst unter dieses Übereinkommen fallen.

4. Das Übereinkommen gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen

 - im Rahmen einer internationen Übereinkunft für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam durchzuführendes oder zu tragendes Projekt;

 - im Rahmen eines internationalen Abkommens über die Truppenstationierung;

 - nach dem für eine internationale Organisation geltenden besonderen Verfahren.

5. Das Übereinkommen gilt nicht für die Beschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen von Förderprogrammen für die Landwirtschaft und von Nahrungsmittelhilfeprogrammen.

6. Aufträge, die von Beschaffungsstellen in den Anlagen 1 und 2 im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsversorgung oder des Telekommunikationssektors vergeben werden, sind nicht einbezogen.

7. Das Übereinkommen gilt nicht für von den Stellen in Anlage 3 vergebene Aufträge

 - für die Beschaffung von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung;

- für andere Zwecke als die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten gemäß der Beschreibung in dieser Anlage oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Nichtmitgliedsland;

- zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte, sofern die Vergabestelle kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und andere Stellen diesen Gegenstand zu den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können wie die Vergabestelle.

8. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Verträge über

 - den Erwerb oder die Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen;

 - den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmaterial durch Sendeanstalten sowie Verträge über Sendezeiten.

9. Dieses Übereinkommen gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die in Anlage 3 aufgeführten spanischen Beschaffungsstellen vor dem 1. Januar 1997 sowie die Auftragsvergabe durch die in Anlage 3 aufgeführten griechischen und portugiesischen Beschaffungsstellen vor dem 1. Januar 1998.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 251 endg.

DOKUMENTE

DE **11 08 02**

Katalognummer : CB-CO-94-266-DE-C

ISBN 92-77-70367-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

19